

## **Satzung des Vereins „Ärzte für die Westpfalz e.V.“**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am ...

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Ärzte für die Westpfalz e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist ...
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere der medizinischen Versorgungssicherheit in der Region Westpfalz.
- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von Medizinstudenten (Stipendien) aus der Region Westpfalz, namentlich dem Gebiet der Landkreise Kaiserslautern, Kusel, Südwestpfalz, Donnersbergkreis und Bad Kreuznach sowie den Städten Kaiserslautern, Pirmasens und Zweibrücken. Diese sind auch Gründungsmitglieder des Vereins. Ebenfalls Gründungsmitglieder sind die Westpfalz-Klinikum GmbH sowie der Verein Zukunftsregion Westpfalz e.V..
- (4) Der Verein beschließt durch seine Mitgliederversammlung Richtlinien, in welchen Voraussetzungen und Höhe der Stipendien festgelegt werden.

### **§ 3 Finanzierung der Vereinsaufgaben**

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag zur Deckung der laufenden Kosten, dessen Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag beschlossen wird. Er soll seine Aufgaben zusätzlich durch Förderbeiträge sowie Spenden seiner Mitglieder und Dritter finanzieren.
- (2) Die Mittelbeschaffung zur Umsetzung des Vereinszwecks gehört zu den Aufgaben des Vereins.
- (3) Dem Verein ist es erlaubt, Rücklagen i. S. d. Abgabenordnung zu bilden.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Auszahlungen begünstigt werden. Im Falle ihres Ausscheidens haben die Mitglieder keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

### **§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Rechte und Pflichten der Satzung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand nach billigem Ermessen.

(3) Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch ihre Mitgliedsbeiträge. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Der Verein kann unterschiedliche Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder festlegen.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. bei juristischen Personen Auflösung oder Insolvenz, schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

(5) Der Austritt aus dem Verein ist mit vierteljährlicher Frist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die Erklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwerwiegend schädigt oder
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vor der maßgeblichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.
3. der erweiterte Vorstand

#### **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.

(2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

#### **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

## **§ 10 Bestellung des Vorstands**

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Gewählten müssen die Wahl annehmen. Vorstand kann nur eine Leitung (Landräte, Oberbürgermeister) einer der in § 2 Abs. 3 genannten Gebietskörperschaften sein. Mit der Mitgliedschaft der Gebietskörperschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Eine Einberufungsfrist von fünf Kalendertagen soll eingehalten werden. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder, E-Mail, in einer Videokonferenz (digitale Form) oder in einer gemischten Sitzung aus Präsenz- und Digitalform fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren, auch wenn sie digital gefasst wurden. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

## **§ 12 Geschäftsführung**

Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte des Vereins eine Geschäftsführung im Sinne des § 30 BGB anstellen sowie eine Geschäftsstelle einrichten. Die Geschäftsführung erledigt die laufenden Geschäfte und ist dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben verantwortlich. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Geschäftsführung eine angemessene Vergütung und eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

## **§ 13 Erweiterter Vorstand**

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Leitungen (Landräte, Oberbürgermeister) aller in § 2 Abs. 3 aufgeführten Gebietskörperschaften, sofern diese Vereinsmitglied sind, sowie den übrigen Gründungsmitgliedern. Er kann mehrheitlich beschließen, dass Dritte beratend hinzugezogen werden.

(2) Der erweiterte Vorstand entscheidet über wesentliche Geschäfte des Vereins, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen. Maßstab sind hierbei die laufenden Geschäfte im Sinne der Gemeindeordnung. Vor Abschluss solcher Geschäfte ist zur Wirksamkeit der Vorstandbeschlüsse die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen.

(3) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Im Übrigen gilt § 11 entsprechend.

## **§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Festsetzung von Sitzungsgeldern für den Vorstand und erweiterten Vorstand dem Grunde und der Höhe nach
- d) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- g) die Auflösung des Vereins.

## **§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auch digital, insbesondere im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Auf Antrag von 1/4 der Mitglieder ist die Mitgliederversammlung in Präsenzform durchzuführen.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der

Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

(4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen ist.

## **§ 17 Kassenprüfung**

(1) Die Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich. Geprüft wird die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

(2) Die Kassenprüfung wird jährlich wechselnd durchgeführt von einem der Rechnungsprüfungsämter der in § 2 Abs. 3 genannten Gebietskörperschaften, solange diese Vereinsmitglied sind.

(3) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung vor dem Beschluss über die Entlastung Bericht über Inhalt und Ergebnis der Kassenprüfung.

## **§ 18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall**

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Studienstiftung des deutschen Volkes e.V., Ahrstraße 41, 53175 Bonn, zur Verwendung für die gemeinnützige Studienförderung.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

**ENTWURF**